

## **Mandanteninformation 01 - 02/2023**

- Wichtig:**
- **Jahressteuergesetz mit Änderungen in Kraft**
  - **Grundsteuererklärungen dringend**

Sehr geehrte Mandanten,

die steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Änderungen und Neuerungen ab 2023 sind in ihrer Vielzahl überbordend und bringen unseren Berufsstand im Zusammenspiel mit den abgerufenen Grundsteuererklärungen und den Schlussabrechnungen der Corona-Überbrückungshilfen an das Limit unserer Kapazitäten. Unsere Mandanten spüren das sicher auch, denn die Zeit für Beratungen und Auswertungen wird dadurch eingeschränkt – und das macht unzufrieden. Aber auch die Unternehmen werden von den zahllosen Informationen „überrollt“ und sind doch eher genötigt, den Folgen der Inflation, der vielfältigen Preissteigerungen und der Arbeitskräfte-Abwanderung in den öffentlichen Dienst oder das Bürgergeld irgendwie entgegenzuwirken – es geht oftmals um die nackte Existenz.

Vielleicht beruhigt es wenigstens die EU-affinen Anhänger unserer „Eliten“, dass die Bezüge der EU-Beamten stets an die Inflationsrate angepasst werden - im Jahr 2022 sogar zweimal. Die Präsidentin Frau von der Leyen bringt es incl. Zulagen auf monatlich rd. 36.000 €. Über die Besteuerung (nach luxemburgischen Recht) ist der Mantel des Schweigens angebracht.

Sie finden, Sie zahlen zu viel Steuern? Dann heuern Sie doch bei einer europäischen Behörde in Deutschland als EU-Beamter an. Was die wenigsten wissen: Dort verdient man nicht nur gut, sondern ist auch von der nationalen Steuerpflicht befreit. Stattdessen fällt eine Steuer von 13,3 Prozent auf das Grundgehalt an, kein so schlechter Steuersatz. Wie „beruhigend“, dass wir deutschen Steuerzahler mit unseren europaweiten Höchst-Steuersätzen dazu beitragen und dann auch noch die weltweit fast höchsten Kosten für Energie zu tragen haben. Und daran ist nicht der Ukraine-Krieg schuld, sondern die langjährige Regierungspolitik, von der derzeitigen Ampel-Regierung nochmals verschärft.

Wir hatten in den vorausgegangenen Mandanteninformationen umfassend über die geplanten bzw. im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht informiert gehabt. Wir beschränken uns deshalb nachfolgend auf kurze Informationen zum Inkrafttreten und eventuelle Ergänzungen und Neuerungen:

<b>Daten für den Monat März 2023</b>
<b>Steuertermine</b>
<b>Fälligkeit:</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• USt, LSt = 10.3.2023</li><li>• ESt, KSt = 10.3.2023</li></ul>
<b>Überweisungen (Zahlungsschonfrist):</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• USt, LSt = 13.3.2023</li><li>• ESt, KSt = 13.3.2023</li></ul>

**Scheckzahlungen:**

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

**Beiträge Sozialversicherung**

Fälligkeit Beiträge 3/2023 = 29.3.2023

**Verbraucherpreisindex**

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/21	5/22	8/22	12/22
+ 5,7 %	+ 8,7 %	+ 8,8 %	+ 9,6 %

## Grundsteuererklärungen Fristende 31.01.2023

Die ab dem 1.1.2025 in Kraft tretende Grundsteuerreform verlangte von den Grundeigentümern die Erklärung der relevanten Werte bis zum 31.01.2023. Zu diesem Zeitpunkt waren im Land Brandenburg etwa drei Viertel der angeforderten Erklärungen bei den Finanzämtern eingereicht worden. Trotz bekannter Diskrepanz zwischen Wissen, Können und Unterlagenvorlage bei den Steuerpflichtigen sowie der Arbeitsüberlastung bei den Beratern hat das brandenburgische Finanzministerium keine weitere Verlängerung in Aussicht gestellt. Es wurde lediglich angekündigt, erst nach Erinnerung und neuer Fristsetzung im Einzelfall bei danach weiterer Fristüberschreitung finanzielle Sanktionen umzusetzen.

Die von mehreren Bundesverbänden und der Steuergewerkschaft geforderte Vorläufigkeit der Bescheide wegen wahrscheinlicher Verfassungswidrigkeit bei der gesetzlichen Typisierung von Wertansätzen ist bisher nicht beantwortet worden

Damit sind die Steuerbürger in die Entscheidung gedrängt, gegen die Feststellungsbescheide über den Grundsteuerwert und den Grundsteuer-Messbetrag mittels Einspruch vorzugehen, um Ihre berechtigten Interessen zu wahren.

Wir sehen darin einen enormen Mehraufwand für die Finanzämter, stehen jedoch den uns beauftragenden Mandanten dabei selbstverständlich gern zur Verfügung.

## Änderungen/Ergänzungen im JStG 2022 gegenüber dem Entwurf

**Homeoffice-Regelung wird verbessert:** Ab 2023 kann an **bis zu 210** statt bisher 120 Homeoffice-Tagen ein pauschaler Werbungskostenabzug bei der Einkommensteuer geltend gemacht. Pro Heimarbeitstag können 6 € angesetzt werden, also bis zu 1.260 € im Jahr.

**Arbeitnehmerpauschbetrag wird erhöht:** Der Pauschbetrag für Werbungskosten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird zum 1.1.2023 weiter auf **1.230 €** erhöht. Mit dem ersten Entlastungspaket war er zuvor bereits rückwirkend zum 1.1.2022 von 1.000 auf 1.200 € erhöht worden.

**Rentenbeiträge werden voll absetzbar:** Ab dem 1.1.2023 können Aufwendungen für die Altersvorsorge vollständig von der Steuer abgesetzt werden. Dadurch erhöhen sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2023 um 4 Prozentpunkte. Für viele Bürgerinnen und Bürger bedeutet das eine Entlastung bei der Einkommensteuer.

**Der Ausbildungsfreibetrag wird angehoben:** Der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes in Berufsausbildung (so genannter „Ausbildungsfreibetrag“) wird ab dem 1.1.2023 von 924 € auf **1.200 €** je Kalenderjahr angehoben.

**Alleinerziehende werden unterstützt:** Alleinerziehende werden bei der Lohn- und Einkommensteuer mit einem besonderen Freibetrag entlastet. In Anerkennung der Situation von Alleinerziehenden wird der Entlastungsbetrag zum 1.1.2023 um weitere 252 € auf **4.260 €** angehoben.

Der **Sparer-Pauschbetrag** wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 801 € auf **1.000 €** für Alleinstehende und von 1.602 € auf **2.000 €** für Ehegatten/Lebenspartner erhöht.

### **Kleine Photovoltaikanlagen – Ertragssteuerbefreiung bereits ab 1.1.2022**

Bei der Steuerfreiheit der Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von PV-Anlagen sind **gewisse Höchstgrenzen** zu beachten, wobei hier auf **die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister** abgestellt wird. Vereinfacht sollen gelten:

- **30 kW (peak)** für auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandene PV-Anlagen und
- **15 kW (peak)** je Wohn- oder Gewerbeeinheit für auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandene PV-Anlagen.

Die Steuerbefreiung soll – unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage – bereits für Einnahmen und Entnahmen gelten, die **nach dem 31.12.2021** erzielt oder getätigt werden. Im Vergleich zum Regierungsentwurf wird die Steuerfreiheit somit um ein Jahr vorgezogen.

Nach § 12 Abs. 3 **Umsatzsteuergesetz** (UStG) gilt für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation **von PV-Anlagen und Stromspeichern ein Steuersatz von 0 % (Nullsteuersatz)**, soweit es sich **um eine Leistung an den Betreiber der PV-Anlage** handelt und die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage laut Marktstammdatenregister **nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt**.

Da Betreiber von PV-Anlagen bei der Anschaffung der Anlage nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet werden, **erübrigen sich auch etwaige Fragen zum**

**Vorsteuerabzug.** § 12 Abs. 3 UStG trat am 1.1.2023 in Kraft. Entscheidend ist hier die Leistungserbringung, also regelmäßig die Abnahme der Anlage.

Mit der Neuregelung **entfällt die für die o.g. PV-Anlagen die gewerbliche Einstufung**, LSt-Hilfevereine können ihre deshalb ausgegliederten Mitglieder wieder beraten.

## **Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2023**

Der Bundesrat hat der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2023 zugestimmt (BR-Drs. 509/22 (B) vom 25.11.2022). Nachfolgend sind **einige Rechengrößen bzw. Beitragsbemessungsgrenzen für 2023** aufgeführt:

### **Allgemeine Rentenversicherung:**

alte Bundesländer = 87.600 EUR (monatlich = 7.300 EUR); neue Bundesländer = 85.200 EUR (monatlich = 7.100 EUR)

### **Kranken- und Pflegeversicherung:**

bundeseinheitlich = 59.850 EUR (monatlich = 4.987,50 EUR)

## **Abzug von Bewirtungsaufwendungen: Neue Anforderungen seit 2023**

Damit **Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass** als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen Nachweise erbracht und (weitere) formale Voraussetzungen erfüllt werden. Die steuerlichen Spielregeln wurden durch das Bundesfinanzministerium bereits mit Schreiben vom 30.6.2021 angepasst. Allerdings gewährte die Finanzverwaltung **eine Übergangsregelung, die am 31.12.2022 auslief.**

Für **bis zum 31.12.2022** ausgestellte Belege über Bewirtungsaufwendungen war der Betriebsausgabenabzug unabhängig von den nach der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) geforderten Angaben zulässig.

Nach § 6 KassenSichV werden jedoch **weitere Anforderungen** an einen geschäftlich veranlassten Bewirtungsbeleg gestellt, wenn der Bewirtungsbetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion i. S. des § 146a Abs. 1 Abgabenordnung (AO) verwendet. Danach muss die maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete sowie mithilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung abgesicherte Rechnung auch enthalten:

- den **Zeitpunkt des Vorgangbeginns und der Vorgangsbeendigung**,
- **die Transaktionsnummer** und
- **die Seriennummer** des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls.

Diese Angaben müssen sich für **geschäftlich veranlasste Bewirtungen ab 1.1.2023** zwingend aus dem Bewirtungsbeleg ergeben. Diese Angaben können auch in Form eines QR-Codes dargestellt werden. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, obwohl der Bewirtungsbetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion verwendet, ist ein Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.

Abseits von diesen Neuerungen werden „herkömmliche“ Bewirtungsbelege (z. B. rein maschinell oder handschriftlich erstellte Rechnungen) ab dem 1.1.2023 nur noch dann anerkannt, wenn der Bewirtungsbetrieb **kein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion** verwenden sollte. Das ist z. B. der Fall, wenn der Bewirtungsbetrieb **eine offene Ladenkasse** nutzt.

### **Neue Größenklassen für die Häufigkeit einer Betriebsprüfung**

Nach Verwaltungsmeinung sind größere Unternehmen prüfungswürdiger als kleinere. Also kommt es für die Wahrscheinlichkeit einer Betriebsprüfung nicht zuletzt darauf an, ob ein Unternehmen **als Kleinst-, Klein-, Mittel- oder Großbetrieb** eingestuft wird. Die neuen Abgrenzungsmerkmale zum 1.1.2024 hat das Bundesfinanzministerium nun veröffentlicht.

Die Einordnung in Größenklassen gemäß § 3 BpO 2000 erfolgt nach der **Betriebsart** (z. B. Handelsbetriebe und Fertigungsbetriebe), **dem Umsatz und dem steuerlichen Gewinn**. Regelmäßig werden neue Abgrenzungsmerkmale festgelegt, aktuell für den 24. Prüfungsturnus (1.1.2024).

Für Handelsbetriebe gilt z. B. die nachfolgende Klassifizierung. Dabei reicht es aus, dass **eine der beiden Grenzen** überschritten wird. Zum besseren Vergleich sind auch die Umsatz- und Gewinngrößen für den 23. Prüfungsturnus (1.1.2019) aufgeführt:

<b>Klassifizierung für Handelsbetriebe</b>		
<b>Größenklasse</b>	<b>Umsatz (in EUR) über</b>	<b>Gewinn (in EUR) über</b>
Großbetrieb		
1.1.2019	8.600.000	335.000
1.1.2024	14.000.000	800.000
Mittelbetrieb		
1.1.2019	1.100.000	68.000
1.1.2024	8.600.000	335.000
Kleinbetrieb		
1.1.2019	210.000	44.000
1.1.2024	1.100.000	68.000

### **Energetische Gebäudesanierung: Gasheizungen werden ab 2023 steuerlich nicht mehr gefördert**

Steuerpflichtige, die ihre Immobilie zu eigenen Wohnzwecken nutzen, können **eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen** (§ 35c Einkommensteuergesetz (EStG)) im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung beantragen. Durch die „Zweite Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung“ werden **gasbetriebene Wärmepumpen, Gasbrennwerttechnik und Gas-Hybridheizungen ab 2023 nicht mehr gefördert**.

**Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld bis 30.6.2023 verlängert**

Der **erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld** geht in die nächste Runde. Das Bundeskabinett hat die Sonderregelung nun per Verordnung um weitere sechs Monate **bis Ende Juni 2023 verlängert**.

Die Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld regelt:

- Kurzarbeitergeld kann gezahlt werden, wenn mindestens 10 % (regulär ein Drittel) der Beschäftigten von einem Entgeltausfall betroffen sind.
- Beschäftigte müssen keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen.

Auch Leiharbeitnehmern wird der Bezug von Kurzarbeitergeld weiterhin ermöglicht. Dies gilt ebenfalls befristet bis zum 30.6.2023.

Für alle Fragen hierzu und – wie gewohnt für rechtliche Probleme allgemein – stehen unsere Mitarbeiter und wir als Sozien Ihnen in unseren Büroräumen in Burg und Peitz gern zur Verfügung.

Ihre Sozietät Gargula & Pietsch

Burg (Spreewald) am 16.02.2023